

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. April 1874.

1. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten.

Den von der Deputation für Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung am 18. März d. J. eingereichten Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten nebst Motiven, welcher der Bürgerschaft hieneben zugeht, hat der Senat einer Prüfung unterzogen und ertheilt demselben mit folgenden Abänderungen seine Zustimmung.

In der Ueberschrift wird das Wort „Bremischen“, weil selbstverständlich, zu streichen sein.

§ 1.

Da die in dem § erwähnten Anstalten theilweise communale sind, so wird bei der getroffenen und auch vom Senate gebilligten Unterscheidung zwischen Staat und Stadtgemeinde Bremen diese Unterscheidung auch bei jenen Anstalten hervorzuheben und der § daher dahin zu fassen sein:

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher im Dienste des Staates oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer vom Staate oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anstalt ein ständiges Amt bekleidet.

§ 3.

Wenngleich eine thunlichste Beschränkung der bestehenden Einrichtung der künftigen Anstellung der Beamten nur empfehlenswerth erscheinen kann, so geht doch die im Entwurfe vorgeschlagene regelmäßige Unkündbarkeit aller Beamten zu weit. Da nämlich der Begriff des nach § 35 des Entwurfs ruhegehaltsberechtigten Beamten enger ist als der im § 1 aufgestellte Begriff, so würde bei unkündbarer Anstellung nicht ruhegehaltsberechtigter Beamten die Folge entstehen, daß sich der Staat im Falle dieselben zur Fortführung ihres Amtes geistig oder körperlich unfähig erweisen, ihrer gar nicht entledigen könnte, ohne ihnen ihr volles Gehalt fortzuzahlen. Es würde dadurch eine nicht gewollte Bevorzugung derjenigen Beamten entstehen, welche nicht eigentliche Staatsbeamte im bisherigen Sinne des Wortes sind. Diesem Bedenken würde folgende Fassung des § 3 abhelfen:

Jeder vom Senate angestellte Beamte, welcher ein Gehalt vom Staate bezieht, gilt als auf Lebenszeit angestellt, wenn seine Anstellung nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Kündigung oder auf Zeit oder versuchsweise erfolgt. Andere Beamte gelten, wenn nichts Anderes bestimmt ist, als unter dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung angestellt.

Beamte, welchen richterliche Geschäfte obliegen, dürfen nur auf Lebenszeit angestellt werden.

Das Wort „Gehalt“ findet sich in mehreren §§ des Gesetzes (§§ 12, 13, 16, 18, 30, 35, 42); wenngleich der Regel nach die richtige Auslegung dieses Wortes sich schon aus der Natur der Sache ergeben wird, so dürfte es doch rathsam sein durch eine gesetzliche Definition etwaige Zweifel abzuschneiden.

Der Senat beantragt daher die Einfügung eines

§ 3 a.

Gehalt im Sinne dieses Gesetzes ist, das mit der Stelle verbundene Gehalt einschließlich der dem Beamten als solchem etwa gewährten persönlichen Zulage.

Daß das „Dienst Einkommen“ der §§ 17, 106 ein weiterer Begriff ist, ergibt sich schon von selbst. Daß aber die hie und da vorkommenden Gratifikationen von der persönlichen Zulage zum Gehalte zu unterscheiden seien, bedarf nicht erst der Hervorhebung. Sie entziehen sich ihrer Natur nach der gesetzlichen Regelung.

§ 4, § 9.

Anstatt Anstellungs-Urkunde: Anstellungsurkunde.

§ 5.

Anstatt „jeder Beamte“: der Beamte.

§ 6.

Anstatt der Worte in Zeile 1 und 2: eine unter Verwaltung einer Staatsbehörde stehende Anstalt: eine der im § 1 bezeichneten Anstalten.

§ 7.

Wenn ein Beamter bei seiner Anstellung sich außer Stande erweist, die für das Amt erforderliche Caution zu bestellen, so erledigt die daraus entstehende Schwierigkeit sich dadurch, daß der Beamte den ihm zugedachten Dienst, dessen Voraussetzung die Cautionsleistung ist, nicht anzunehmen vermag, die Anstellung also hinfällig wird. Anders liegt die Sache, wenn ein schon im Dienst befindlicher Beamter veranlaßt werden muß, eine bisher nicht erforderlich gewesene Caution zu leisten oder eine geleistete zu erhöhen oder zu verstärken. Es fehlt für diese Fälle die erforderliche Vorschrift, daß die Erfüllung solcher Auflagen die Bedingung der Fortführung des Amtes ist.

Ungleich empfiehlt es sich ausdrücklich hervorzuheben, daß die weiteren Ausführungsvorschriften in Betreff des Cautionswesens wie bisher so auch ferner im Wege des Regulativs getroffen werden.

Der Senat beantragt daher einen Zusatz zum zweiten Absatz des § dahin: Der Beamte hat solchen Anordnungen bei Vermeidung der Dienstentlassung Folge zu leisten.

Desgleichen einen dritten Absatz folgenden Inhalts:

Die weiteren Vorschriften wegen des Verfahrens in Betreff der Sicherheitsleistungen, insbesondere auch wegen der Bestimmung, welche Pfänder als zulässig zu erachten seien, und der Verwaltung der hinterlegten Gelder und Pfänder werden vom Senate getroffen.

§ 11.

Es empfiehlt sich folgende redactionelle Aenderung:

Vor dem Austritt aus dem Dienste hat der Beamte, wenn die Umstände es erfordern, die etwaigen Geschäftsrückstände zu erledigen und, insoweit er für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der im § 1 bezeichneten Anstalten Gelder verwaltete oder in Händen oder zu erheben hatte, Rechnung abzulegen.

§ 12.

Anstatt „Amtsantritts“ wird wegen des sonstigen Sprachgebrauchs des Gesetzes „Dienstsantritts“ zu setzen sein.

Ferner ist nach dem oben zu dem beantragten § 3 a Bemerkten hier der Ausdruck „mit dem Amte verbundenen Gehalts“ zu ersetzen durch den Ausdruck: „seines Gehalts“, welcher dann auch die persönliche Zulage umfaßt.

§ 14.

Bleibt dieser § bestehen, so wird eine dem zweiten Absätze des § 13 analoge Vorschrift wenigstens für diejenigen Fälle erforderlich, wo der Bezug eines Gnadenquartals (§§ 18, 19) nicht eintritt.

Allein, wenn einmal, wie auch der Senat es für zweckmäßig erachtet, die monatliche Gehaltsauszahlung zur Regel gemacht wird, so sollte sie auch, um nicht von Neuem einer Mannigfaltigkeit der Zahlungstermine die Thür zu öffnen und da nicht anzuerkennen ist, daß für irgend welche Beamtenklasse die Vierteljahrszahlung durch überwiegende Interessen geboten sei, zur ausnahmslosen Regel gemacht werden, und beantragt der Senat daher die Streichung dieses Paragraphen.

§ 15.

Ob, wenn das Gesetz darüber schweigt, den zunächst nur versuchsweise, demnächst aber definitiv angestellten Beamten später jene Probezeit bei Berechnung der Alterszulage anzurechnen sei, wird je nach der Form und Art der Anstellung eine verschiedene Beurtheilung erfahren können. Eine ergänzende Bestimmung

erscheint daher wünschenswerth. Dieselbe würde aber, wollte sie die Frage gesetzlich bejahen oder verneinen, Gefahr laufen für den einzelnen Fall nicht immer materiell das Richtige zu treffen. Es erscheint daher folgender Zusatz zum § empfehlenswerth:
Ob und inwieweit versuchsweise angestellten Beamten die Probezeit anzurechnen sei, bestimmt der Senat.

§ 16.

Die Worte „dem Amte angemessene“ sind Angesichts des vorangehenden Wortes „bewohnbaren“ bei richtiger Auslegung desselben überflüssig, angesichts der Gefahr aber, daß Beamte vorkommenden Falls allzu günstige Folgerungen für ihre Ansprüche daraus ziehen und eventuell sogar zur gerichtlichen Entscheidung bringen könnten, bedenklich und werden daher besser gestrichen.

§ 17.

Aus den von der Deputation auf Seite XXIV der Motive angeführten Erwägungen und in Rücksicht auf die in den namhaftesten Gesetzen anderer deutscher Staaten enthaltenen einschlägigen Bestimmungen hat sich der Senat für eine größere Beschränkung der der Beschlagnahme, Cession u. s. w. unterworfenen Quote des Gehaltes entschieden und beantragt daher statt „zur Hälfte“ die Worte „zu einem Drittel“ zu setzen. Durch die Annahme einer solchen Bestimmung wird dann die betreffende Vorschrift des § 51 der Verordnung für Debit- und Nachlassachen insoweit ohne Weiteres aufgehoben.

§ 18.

Die Bewilligung eines Gnadenquartals soweit auszudehnen, daß es für alle nach § 1 dieses Gesetzes als Beamte angesehene Personen eintritt, scheint durch das öffentliche Interesse nicht geboten und mit Rücksicht auf die durch §§ 1, 2 nicht für alle Fälle durchweg abgeschnittenen Zweifel über die Qualifikation eines Angestellten als Beamten, bedenklich. Beiden Bedenken wird durch die auch an sich durchaus rationelle Vorschrift entsprochen, daß der Anspruch auf Gnadenquartal und auf Ruhegehalt Hand in Hand zu gehen haben. Dem entsprechend schlägt der Senat vor den Eingang des § 18 dahin abzuändern:

hinterläßt einer der im § 35 bezeichneten Beamten eine Wittve u. s. w.

§ 20.

Aus ähnlichen Erwägungen wie den zu § 18 ausgesprochenen wird der erste Absatz besser dahin lauten:

Im Fall des Todes eines der im § 35 bezeichneten Beamten ist die hinterbliebene Familie im Genuße der von ihm bewohnten Dienstwohnung nach Ablauf des Sterbemonats noch ferner drei Monate zu belassen.

§ 25.

Die Worte „oder mit dem Amte in Verbindung stehende“ sind zu streichen. Denn wenn die von den Beamten verrichteten Nebengeschäfte weder auf der ihm erteilten Instruction noch auf besonderem Auftrage einer Behörde beruhen, noch überhaupt irgendwie amtlichen Charakter tragen, so kann von einer Vergütung dafür aus öffentlichen Mitteln schon an sich nicht die Rede sein, es sind dann eben Privatgeschäfte und von diesen redet der § 24. Beruhen sie aber auf dem Auftrage irgend einer Behörde, so sind sie um deswillen nicht weniger für „amtlich“ zu erachten, weil sie etwa zu dem nächsten und regelmäßigen Dienstbereich des Beamten nicht gehören. Durch die Worte „amtliche Nebengeschäfte“ sind daher alle Fälle, für welche man Vorsorge treffen will, erschöpfend bezeichnet.

Andererseits erscheint es rathsam, sich nicht auf die Vorschrift zu beschränken, daß aus amtlichen Nebengeschäften ein Anspruch auf Vergütung nicht erwachse, sondern auch die Bewilligung einer solchen Vergütung vor mißbräuchlicher Ausdehnung thunlichst zu sichern. Nur ausnahmsweise und aus besonderen Erwägungsgründen, denen eine strenge und constante Beachtung gesichert werden muß, wird von solchen Vergütungen überhaupt die Rede sein können. Darüber aber, daß sie nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen, haben sich Senat und Bürgerschaft bereits durch ihre Erklärung vom 2. Januar und 4. Februar d. J. bei Gelegenheit der Frage wegen der Beamtengehälter verständigt.

Der Senat schlägt daher folgenden Zusatz zum § 25 vor:

Auch darf den Beamten für solche Nebengeschäfte ohne besondere Genehmigung des Senats überhaupt eine Vergütung nicht gewährt werden.

Im

§ 28

wird zur Vermeidung von Mißdeutungen der dritte Absatz mit dem zweiten zu vereinigen sein.

§ 29.

Hierher dürfte eine Bestimmung gehören, welche bisher in Ermangelung eines Gesetzes den Instructionen des Beamten einverleibt zu werden pflegte, die nämlich, daß die Beamten verpflichtet sind auf Erfordern auch solche ihrem Berufe entsprechende Geschäfte zu übernehmen, die zunächst nicht in dem instructionsmäßigen Bereiche ihres Amtes liegen.

Sodann aber dürfte es erforderlich sein, sowohl für diese als für die im Entwurfe vorgesehene Befugniß der Behörden das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für Zweifelsfälle nicht von gerichtlicher Entscheidung, sondern von der Beurtheilung im Verwaltungswege abhängig zu machen.

Endlich giebt das im Entwurf enthaltene, dem Reichsgesetze entnommene Erforderniß „des nicht niedrigeren Ranges“ des neuen Amtes dem Bedenken Raum, daß in Bremen eine gesetzliche Rangordnung der Beamten nicht besteht und jener Ausdruck daher in der Anwendung leicht Schwierigkeiten finden könnte.

Der Senat beantragt daher den § 29 folgendermaßen lauten zu lassen:

Jeder Beamte muß die Uebertragung seiner Berufsbildung entsprechender Dienstgeschäfte, auch wenn sie in seiner ursprünglichen Dienstanweisung nicht enthalten waren, imgleichen die Versetzung in ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Stellung entsprechendes Amt ohne Schmälerung seines Dienst Einkommens sich gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfniß es erfordert.

Ob die genannten Voraussetzungen der Geschäftsübertragung und Versetzung vorhanden seien, unterliegt im Zweifelsfalle der Entscheidung des Senats.

§ 31.

Der zweite Satz wird kürzer dahin zu fassen sein:

Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt nach Ablauf von drei vollen Kalendermonaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung u. s. w.

Zu den einen auf Wartegeld stehenden Beamten charakterisirenden und auch von der Deputation laut Seite XXVII der Motive ins Auge gefaßten Merkmalen gehört namentlich auch die dem § 29 entsprechende Verpflichtung, sich die Uebertragung neuer, seinem Berufe und seiner früheren Stellung entsprechende Ämter gefallen lassen zu müssen. Es wird sich daher empfehlen, dies ausdrücklich auszusprechen und zwar durch Einfügung eines neuen

§ 31 a.

Die in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten sind zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes, welches in Rücksicht auf das zuletzt von ihnen bekleidete den Erfordernissen des § 29 nach dem Ermessen des Senats entspricht, bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet.

§ 32.

Die Worte am Schlusse des Absatzes 2: „falls nicht im letzteren Falle er vom Erwerb der Bremischen Staatsangehörigkeit dispensirt ist“ werden zur bessern Verdeutlichung des gemeinten Ausnahmefalles so zu fassen sein:

„es sei denn, daß er diese Staatsangehörigkeit erworben hatte, ohne dazu verbunden zu sein (§ 9).“

§ 35.

Der Senat hält dafür, daß die bei uns bestehende Einrichtung, wonach der Anspruch auf Ruhegehalt nicht von einer gewissen Dienstzeit abhängig gemacht wird, sondern sofort nach dem Dienstantritt seinen Anfang nimmt, beizubehalten sei. Wenn ein Beamter einmal in den Staatsdienst eingetreten ist, so hat er in der Regel entweder mit seinen bisherigen Erwerbsbeziehungen in einer Weise gebrochen, die eine Wiederanknüpfung derselben zumal bei eingetretener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit in den seltensten Fällen ausführbar macht, oder er hat seine ganze bisherige Ausbildung vorzugsweise im Hinblick auf den Staatsdienst, also indirekt im Interesse des Staates eingerichtet. Im einen wie im anderen Falle hat er sich mit seiner ganzen Arbeitskraft nicht allein, sondern auch mit seiner wirthschaftlichen Persönlichkeit dem Staate zur Verfügung gestellt und von ihm abhängig gemacht; es entspricht daher nur der Billigkeit, daß im Falle des unerwarteten Mißgeschicks eintretender Dienstunfähigkeit der Staat dem Beamten eine Beihilfe zur Subsistenz gewähre, ohne eine Berechnung anzustellen, ob er auch schon direkt eine Gegenleistung durch entsprechende Dienstleistungen empfangen habe.

Diese Gründe der Billigkeit würden, auch wenn dem Entwurf gemäß die ersten zehn Dienstjahre hindurch ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht vorhanden wäre, bei vorhandener Dürftigkeit des Beamten in den meisten Fällen zu einer Ruhegehaltsbewilligung auf besonderen Antrag gemäß § 45 des Entwurfs führen, und empfiehlt es sich daher lieber ohne weiteres das Recht auf die Pension ohne Beschränkung zu gewähren.

Der Senat beantragt daher im § 35 die Worte „nach einer Dienstzeit von zehn Jahren“ zu streichen, desgleichen

§ 43.

dahin zu fassen:

Das Ruhegehalt beträgt bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre vierzig Procent des Gehalts (§ 42) und steigt nach Vollendung jedes fernerer Dienstjahres um zwei Procent des Gehalts bis zum Höchstbetrage von achtzig Procent,

und folgenweise die §§ 44, 45 zu streichen.

Außerdem wird im

§ 35

es sich empfehlen anstatt der einzelnen im zweiten Absätze aufgeführten Beamten, denen gemäß dem Deputationsbericht vom 29. März 1867, Seite 60, und den dazu gefaßten Beschlüssen des Senats vom 3. April und der Bürgerschaft vom 10. Mai 1867 (Seite 73, 225) auch die Polizeidiener, Landjäger und Polizeidragoner beizufügen wären, lieber eine allgemeine Bestimmung dahin zu treffen:

Abatz zwei:

„Diese Bestimmung gilt auch für andere Beamte, wegen welcher solches von Senat und Bürgerschaft beschlossen ist“.

Im

§ 38

wird die Hinzufügung „(§ 35)“ hinter dem Worte „Beamter“ deutlicher machen, daß hier unter dem „Beamten“ derjenige des § 35 und nicht der des § 1 zu verstehen ist.

Ferner erscheint es rathsam, die Worte „dauernd unfähig geworden ist“ zu ersetzen durch die Worte:

„sich als dauernd unfähig erweist“

um dadurch noch klarer auszudrücken, daß auch der Fall hierher gehöre, wenn ein Beamter schon bei seiner Anstellung, ohne daß man es ahnte, dienstunfähig war.

§ 42.

In dem Entwurf ist ebenso wie in der Verordnung wegen der Pensionirung der Beamten von 1855 des Falls nicht ausdrücklich gedacht, wenn ein Beamter freie Station genießt. Diese Lücke ist bereits früher empfunden worden und empfiehlt es sich, sie durch eine geeignete Bestimmung auszufüllen.

Sodann erfordert es die Billigkeit, den auf Wartegeld gesetzten Beamten das Ruhegehalt nicht von dem Wartegeld, sondern von dem zuletzt bezogenen

Gehalte zu berechnen. Der Senat beantragt daher folgende Fassung der Absätze zwei und drei dieses §:

Das Ruhegehalt der im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten wird nach dem vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zuletzt bezogenen Gehalte berechnet.

Die Wohnungsvergütung und der Miethwerth der Dienstwohnung, desgleichen die freie Station werden als Theil des Gehalts angesehen. Der Miethwerth der Dienstwohnung wird, wenn nichts Anderes bestimmt ist, zu zehn Procent des Gehalts angenommen, die freie Station nach Ermessen des Senats gemäß dem ungefähren Durchschnittswerthe der letzten zehn Jahre unter Berücksichtigung der Gehaltsätze anderer in gleichen oder ähnlichen Dienstverhältnissen stehender Beamten berechnet.

§ 48.

Statt „Ruhegehaltsmonats“: „Monats“.

§ 51.

Statt „auf der Generalkasse“: „von der Generalkasse“.

§ 78.

Um der Mißdeutung zu begegnen, daß der letzte Absatz auf alle Fälle der Einstellung des Verfahrens sich beziehe, werden der zweite und dritte Absatz dahin zusammenzufassen sein:

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig; doch fallen die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 99) dem Angeschuldigten zur Last.

§ 95, 96.

Es fehlt an einer Bestimmung, wo die Rechtfertigungs- und Gegenschrist einzureichen seien. Um dem abzuhelfen wird vorgeschlagen:

§§ 95 und 96 zu einem § zu vereinigen und als neuen § 96 hinzuzufügen: Die Rechtfertigungsschrift und die Gegenschrist sind der Regierungskanzlei einzureichen.

§ 102.

Statt „Regierungs-Kanzlei“: „Regierungskanzlei“.

§ 111.

Der Senat beantragt folgenden Zusatz:

Die Vorschrift des § 24 in Betreff der Theilnahme an dem Vorstande, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft gilt auch für die Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums.

§ 112.

Hinter „Notariatsordnung“ ist der Vollständigkeit halber einzufügen:

„sowie die Verordnung vom 3. Juli 1855, betreffend die Pensionirung der bürgerlichen Beamten.“

§ 113.

In Anbetracht des in der dritten Zeile des § ausgesprochenen Vorbehalts bedarf es des zweiten Absatzes nicht, und wird daher dessen Streichung beantragt.

§ 114.

Für den Fall der Annahme des zu § 3 gestellten Abänderungsantrags wird dieser § lauten müssen:

Der Senat bestimmt, für welche der von ihm zur Zeit auf Kündigung angestellten, ein Gehalt vom Staate beziehenden Beamten die Kündigungsklausel aufrecht erhalten bleibe. Für alle übrigen Beamten dieser Art tritt die Klausel und die ihrem Kündigungsrechte gesetzte Frist mit Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 115.

Für den denkbaren Fall, daß die endgültige Feststellung dieses Gesetzes sich noch längere Zeit hinziehen sollte, erscheint es zweckmäßig in diesem § das Datum noch offen zu lassen.

Der Senat sieht nunmehr der Erklärung der Bürgerschaft über die Vorlage entgegen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 29. April 1874.

Bericht, betreffend ein Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der Bremischen Beamten, erstattet in der wegen Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung niedergesetzten Deputation.

(Eingereicht am 18. März 1874.)

Durch verfassungsmäßigen Beschluß vom 28./30. December 1870 wurde die für Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung niedergesetzte Deputation in Folge einer von ihr ausgegangenen Anregung (Bericht vom 24. December 1870, S. 509) mit der Entwerfung eines Disciplinargesetzes beauftragt. Sie entledigt sich dieses Auftrags durch den anliegenden Gesetzentwurf nebst angehängten Motiven. Es ist daraus ersichtlich, daß sie über ihre nächsten Aufgaben eines bloßen Disciplinargesetzes hinausgegangen und statt derselben ein Gesetz vorlegt, welches die gesammten Rechtsverhältnisse der Bremischen Beamten umfaßt. Ueber die Gründe dieser Ausdehnung ihrer Berathungen wird auf die Motive verwiesen.

Daß die Deputation ein Resultat dieser Berathungen erst jetzt vorlegt, mag seine Entschuldigung finden, theils in der Schwierigkeit eines Gesetzeswerks, das in so mannigfaltige bisher der gesetzlichen Ordnung mehr oder minder entbehrende Verhältnisse eingereift, theils in den vielfachen Behinderungen einzelner Deputationsmitglieder durch andere Pflichten, und endlich in einem Hinweis auf das Datum des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 wegen der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, welches als Vorbild zu berücksichtigen war, sowie darauf, daß die zur Ausführung des Letzteren erforderliche und in gleicher Weise zu beachtende Geschäftsordnung für die Disciplinarbehörden des Reichs erst jetzt der Beschlußfassung des Bundesrath unterbreitet ist.

Bremen, 27. Februar 1874.

Die Deputation für Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung.

(gez.) **Lürman.**

(gez.) **Dr. Herm. Adami.**

Berichtigungen

zu dem in Abdruck Seite I—XXXIX. beiliegenden Gesetzentwurf nebst Motiven.

Im Gesetzentwurf:

§ 2. (letzte Absatz) anstatt „60—65“ ist zu lesen: 62—65.

§§ 19, 52 anstatt § 13 zu lesen: § 18.

§ 104 „ § 84, 2 zu lesen: § 103, 2.

§ 111 „ §§ 9, 10, 13, 14, 48—52 u. 94 zu lesen: §§ 12, 13, 18, 19, 48—52, u. 113.

die Ueberschrift „a Freiwillige“ über § 35 ist über § 36,

die Ueberschrift „c Gemeinames“ über § 42 ist über § 41 zu setzen.

In den Motiven:

Seite XIX. Zeile 13 v. o. hinter „Artikels“ einzuschalten: 1.

Seite XXVI. Zeile 11 u. 10 v. u. statt §§ 23 u. 24 zu lesen: §§ 24 u. 25.

Einleitung

Im Verlaufe der Zeit haben sich die Verhältnisse der Verwaltung des Reiches und der Provinzen in hohem Grade verändert. Die Verwaltung des Reiches ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden. Die Verwaltung der Provinzen ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden.

Der Reichstag hat die Verwaltung des Reiches und der Provinzen in hohem Grade verändert. Die Verwaltung des Reiches ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden. Die Verwaltung der Provinzen ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden.

(Einleitung)

Einleitung

Im Verlaufe der Zeit haben sich die Verhältnisse der Verwaltung des Reiches und der Provinzen in hohem Grade verändert. Die Verwaltung des Reiches ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden. Die Verwaltung der Provinzen ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden.

Der Reichstag hat die Verwaltung des Reiches und der Provinzen in hohem Grade verändert. Die Verwaltung des Reiches ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden. Die Verwaltung der Provinzen ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden.

Im Verlaufe der Zeit haben sich die Verhältnisse der Verwaltung des Reiches und der Provinzen in hohem Grade verändert. Die Verwaltung des Reiches ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden. Die Verwaltung der Provinzen ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden.

Der Reichstag hat die Verwaltung des Reiches und der Provinzen in hohem Grade verändert. Die Verwaltung des Reiches ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden. Die Verwaltung der Provinzen ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden.

Im Verlaufe der Zeit haben sich die Verhältnisse der Verwaltung des Reiches und der Provinzen in hohem Grade verändert. Die Verwaltung des Reiches ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden. Die Verwaltung der Provinzen ist von einer einfachen Verwaltung zu einer complexen Verwaltung geworden.